Merkblatt zum Minimalset Beleghebammenvertrag

Disclaimer / Vorbemerkung

Achtung: Dieses Minimalset ist kein gebrauchsfertiger Vertrag. Es muss von einer Person mit juristischem Fachwissen an die individuelle Situation angepasst werden. Dies gilt insbesondere für folgende Fragen: Welche Leistungen sind Vertragsgegenstand? Mit welchem Grad an Selbständigkeit ist die Beleghebamme in der Geburtseinrichtung tätig? Geht es um ein Spital oder Geburtshaus? Welche Zusammenarbeit besteht zwischen den Vertragsparteien, wie sehen die Schnittstellen aus? Es wird empfohlen, eine spezialisierte Anwaltskanzlei für Medizinalhaftpflichtrecht beizuziehen. Dies gilt auch für die Zusatzdokumente (integrierende Vertragsbestandteile).

Wie ist das Minimalset abgesehen von der obigen Bemerkung zu gebrauchen? -Die gelben Stellen zeigen Lücken, die von den Vertragsparteien individuell ausgefüllt werden müssen. Die Worte «allenfalls» und «möglich» führen mögliche Ergänzungen ein. «Variante» bezeichnet eine andere mögliche Lösung für eine Frage.

Das Minimalset ist primär auf die Situation eines selbständigen Geburtshauses und einer Beleghebamme, die dort eigenverantwortlich hebammengeleitete Geburten durchführen will, ausgerichtet. In den Spitälern präsentiert sich die Situation noch häufig so, dass Beleghebammengeburten nicht hebammengeleitet sind. Es finden sich im Folgenden jedoch auch Hinweise für Beleghebammen im Spital.

Zu Ziffer 1. Vertragsgegenstand

Hier gilt es zu beachten, dass die Beleghebamme selbständigerwerbend und nicht Mitarbeiterin der Geburtseinrichtung ist, auch wenn sie vor Ort tätig ist und teilweise dasselbe tut wie das Geburtseinrichtungsteam. Als Selbständigerwerbende entscheidet sie selbst, wann, was und wie viel sie arbeitet. Sie trägt selbst das Unternehmer*innen-risiko. Wenn jedoch die Geburtseinrichtung sie dazu verpflichtet, fixe Dienste zu übernehmen und ihr dabei Weisungen erteilt, muss für diese Beschäftigung ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Eine Hebamme kann also gleichzeitig freiberuflich in der Geburtseinrichtung als Beleghebamme tätig und daneben z.B. noch 10% dort als Team-Hebamme angestellt sein. Dann muss vertraglich gut geregelt werden, was bei Terminkollisionen passiert, wenn also z.B. eine Beleg-Klientin und eine Geburtshaus-Klientin gleichzeitig gebären.

Die Erfahrung zeigt, dass auch in Spitälern die Beleghebammen manchmal zur ergänzenden Mitarbeit im Spitalteam verpflichtet werden, ohne dass die selbständig-erwerbende Tätigkeit von der angestellten unterschieden wird. Im Gegenteil wird in manchen Verträgen explizit ausgeführt, die Beleghebamme sei unter keinen Umständen eine Arbeitnehmerin und befinde sich auch nicht in einer arbeitnehmerähnlichen Position. Dazu muss man wissen, dass bei der rechtlichen Beurteilung eines Vertrags darauf abgestellt wird, was in einem Vertrag vereinbart ist und nicht, wie er bezeichnet wird. Die Gerichte und Sozialversicherungsbehörden wenden hierzu objektive Kriterien an. Stellt sich heraus, dass jemand doch Arbeitnehmerin und nicht selbständigerwerbend ist, muss

die Arbeitgeberin alllenfalls diverse Leistungen nachträglich noch bezahlen. Das kann teuer werden.

Zentral in einem Beleghebammenverhältnis ist auch die Frage der Haftung. Dabei kann die Haftung der Geburtseinrichtung nicht einfach damit wegbedungen werden, dass man die Tätigkeit der Beleghebamme als «in eigener Verantwortung» deklariert. Die Haftung hängt auch davon ab, welche Aufgaben die Beleghebamme übernimmt, wie selbständig sie arbeitet, ob es eine hebammengeleitete oder ärztlich geleitete Geburt ist, wie die Schnittstellen zum Geburtseinrichtungs-Team ausgestaltet sind, wie eine Ein-, Auschluss-liste ausgestaltet ist, wie die Geburtseinrichtung ausgerüstet ist und welches Konzept sie hat usw. Der Vertrag muss deshalb mit einer spezialisierten juristischen Fachperson besprochen und individuell ausgestaltet werden. Einzelne Stichworte sind: Regelmässige obligatorische Weiterbildungen der Beleghebammen z.B. betreffend Schulterdystokien, postpartaler Hämorrhagie, Wiederbelebung von Neugeborenem und Mutter; Beizug einer Zweithebamme; Gestaltung der Übergaben, Spitalverlegungen. Zentral auch in Haftungs-fragen ist eine gute, umgehende Dokumentation, so dass bei der Spitalverlegung das Spital ohne zeitliche Verzögerung sofort weiss, was Sache ist. Es gibt Geburtshäuser, die eine Zusammenarbeit mit einem Spital etablieren, mit dem sie die Ein- und Auschlussliste diskutiert haben und in das jeweils verlegt werden kann. Diesem Spital wird dann jede Schwangere, die im Geburtshaus gebären will, vorsorglich gemeldet. Im Ernstfall beginnt das Spital dann nicht bei Null.

Im Bereich der Spital-Beleghebammen wird hier bestimmt, ob es um eine hebammen-geleitete Geburt mit entsprechender Verantwortlichkeit der Beleghebamme geht. In den meisten Spitälern stehen nach wie vor Beleghebammengeburten unter ärztlicher Leitung, auch wenn sich die Ärztin/ der Arzt im Hintergrund hält. Dann soll das hier auch festgehalten werden.

Zu Ziffer 2. Rahmenbedingungen

Die Ein- und Ausschlussliste ist dort zentral, wo die Beleghebamme die physiologische Geburt leitet.

Für die Spital-Beleghebamme, die eine ärztlich geleitete Geburt betreut, sind Ein- und Ausschlusslisten wohl weniger zentral. Für sie ist aber wichtig, dass sie weiss, wie ihre Zusammenarbeit mit der Ärztin/dem Arzt abläuft. Sie wird im Vertrag insbesondere regeln wollen, wie schnell diese/r gerade nachts auf Platz erscheinen muss, wenn sie sie/ihn kontaktiert.

Zu Ziffer 4. Vertragsgemässe Tätigkeiten der Beleghebamme

Diese sehen je nach Konzept und Infrastruktur der Geburtseinrichtung verschieden aus. Sie sind im Vertrag festzuhalten.

Die Vertragsparteien legen unter anderem fest, ob und wann eine Ablösung der Beleghebamme stattfindet. Eine solche kann durch eine Beleghebammenkollegin von ihr oder durch die Geburtseinrichtung sichergestellt werden. Die zweite Lösung ist für die Geburtseinrichtung nicht sehr attraktiv, weil dann die Kosten für die Beleghebamme zu

denen für das regulär anwesende Hebammenteam dazu kommen. Ein solches System hat entsprechende finanzielle Auswirkungen auf die Bezahlung der Beleghebamme. Auf der anderen Seite ist es auch haftungsrechtlich im Interesse der Geburtseinrichtung, dass bei ihr keine übermüdeten Beleghebammen tätig sind. Ein vernünftiger Zeitpunkt für die Ablösung kann bei 12 Stunden Tätigkeit liegen. Die Ablösung wird entsprechend dokumentiert.

Die Vertragsparteien bestimmen in Zusammenarbeit mit der juristischen Fachperson hier allenfalls auch, welche Person den Prozess zu welchem Zeitpunkt führt, Anweisungen erteilt und verantwortlich ist. Dabei sind sie sich bewusst, dass bis zur realen Übergabe der Verantwortung (z.B. bei der Verlegung ins Spital) die Haftung (auch) bei der bis zur Übergabe verantwortlichen Person verbleiben kann (z.B. bei einem verspäteten Eintreffen des Arztes).

Beleghebammen, die im Spital tätig sind, werden hier regeln wollen, ab wann sie für die Gebärende verantwortlich sind und wie lange nach der Geburt sie weiter betreuen bzw. wann die Zuständigkeit an das Spitalhebammenteam übergeht. Erfolgt bei einer langdauernden Geburt allenfalls eine Ablösung durch das hauseigene Hebammenteam? Bei einer ambulanten Geburt legen das Spital und die Beleghebamme nicht nur fest, wie lange die Beleghebamme nachher noch anwesend sein muss und weiter betreut, sondern auch, nach welchen Kriterien das nachbetreuende Spitalhebammenteam die Gebärende und das Kind entlassen können, wenn die Beleghebamme vielleicht bereits nicht mehr anwesend ist.

In Spital-Beleghebammenverträgen wird hier auch geregelt, ob die Beleghebamme bei der (sekundären) Sectio caesarea dabei ist und was dabei ihre Aufgaben sind.

Allenfalls regeln die Vertragsparteien hier auch, ob die Beleghebamme bei unplan-mässigen Situationen die Geburt nach Rücksprache mit dem internen Hebammenteam vollständig an die Geburtseinrichtung abgeben kann.

Zu Ziffer 6. Infrastruktur

Im Spital-Beleghebammenvertrag wird hier regelmässig festgehalten, dass die Beleghebamme auch die Ärzteschaft und das interne Hebammenteam beiziehen kann.

Zu Ziffer 7. Geburtsteam vor Ort

Hier kann eine Ablösung durch das interne Team bei einem langen Geburtsverlauf geregelt werden; daneben diejenigen Situationen, in denen die Beleghebamme mit dem internen Geburtsteam zusammenarbeitet und wie dies geschieht. Besonderes Augenmerk ist, wie oben erwähnt, auf eine klare Regelung der Übergänge und der Zuständigkeit sowie die Dokumentation zu legen.

Es ist eine Frage der Qualitätssicherung, dass die Beleghebamme an gewissen Sitzungen und den obligatorischen Weiterbildungen teilnimmt.

Zu Ziffer 10. Qualität der Tätigkeit und Weiterbildung

Die Dauer der Einarbeitung variiert je nach Grösse der Geburtseinrichtung und Komplexität der Infrastruktur. Sie wird teils nach Stunden bemessen, teils nach Geburten. Der Stundenaufwand ist der Beleghebamme zu entschädigen. Dies geschieht zu einem reduzierten Ansatz, so tragen beide Vertragsparteien an die Einarbeitung bei. Das Minimalset sieht ein Kostendach vor.

Es ist genau zu definieren, ob alle Handlungsvorgaben der Geburtseinrichtung für die Beleghebamme gelten oder ob es Ausnahmen gibt. Gerade Spital-Beleghebammen fühlen sich manchmal durch die Vorgaben des Spitals eingeschränkt. Ausnahmen werden explizit ausgehandelt und schriftlich festgehalten.

Es ist zentral, dass die Beleghebamme die Anforderungen und Vorgaben der Geburtseinrichtung, die auch für sie gelten, kennt und auf dem aktuellen Wissensstand bleibt. Deshalb ist genau zu bestimmen, welche Dokumente sie kennen muss und wo diese zu finden sind, und ob sie sich selbst informieren muss oder die Geburtseinrichtung ihr die Änderungen mitteilen muss.

Zu Ziffer 11. Versicherung

Eine Versicherungssumme von CHF 20 Mio. ist bei hebammengeleiteten Geburten üblich.

Falls die Beleghebamme ausnahmsweise durch die Haftpflichtversicherung der Geburtseinrichtung gedeckt sein sollte, wird sie darüber einen Beleg verlangen. Sie achtet darauf, dass diese Deckung nicht bloss subsidiär ist; sonst muss sie weiterhin selbst über eine genügende Versicherung verfügen.

Zu Ziffer 12. Dokumentation und Administration

Auf die zentrale Bedeutung einer fortlaufenden Dokumentation für die Haftung wurde bereits hingewiesen.

Die Erfahrung zeigt, dass z.B. im Fall eines Strafverfahrens für die Hebamme ein rascher Zugriff auf die Dokumentation wichtig ist. Deshalb sollte im Vertrag auch geregelt sein, dass sie Kopien erhält und nicht nur in der Geburtseinrichtung Einblick in die Unterlagen nehmen kann.

Zu Ziffer 14. Bezahlung der Tätigkeit der Beleghebamme in der Geburtseinrichtung

Die genannten Zahlen sind Vorschläge. Sie werden in diversen Beleghebammen-verträgen so gelebt. Die Auflistung ist auch als Checkliste zu verstehen, welche Leistungen im Vertrag geregelt werden können.

Zu Ziffer 15. Rechnungsstellung an die Klientin/Krankenkasse

Prinzipiell sieht das vorliegende Minimalset eine klare Aufgabenteilung vor, wie sie auch bei den Spital-Beleghebammenverträgen üblich ist: Die Beleghebamme ist in der Geburtseinrichtung tätig, die Geburtseinrichtung ihrerseits rechnet für diese Leistungen

aus dem Beleghebammenvertrag mit der Krankenkasse/der Klientin ab und bezahlt die Beleghebamme. Selbstverständlich bleibt es an der Beleghebamme, Leistungen wie Schwangerschaftskontrollen, die sie ausserhalb der Geburtseinrichtung vorgenommen hat, selbst abzurechnen.

Auf alle Fälle ist unter den Vertragsparteien zu klären, wer welche Leistungen abrechnet und wer wen bezahlt.

Zu Ziffer 17. Kündigung

Die Parteien benötigen eine genug lange Kündigungsfrist, um sich anders organisieren zu können. Diejenige Vertragspartei, die unter Verletzung der Kündigungsfrist kündigt, kann schadenersatzpflichtig werden.

Zu Ziffer 18. Anwendbares Recht

In rein innerschweizerischen Verhältnissen ist Schweizer Recht anwendbar. In Verträgen mit Auslandsbezug kann eine Rechtswahl Sinn machen, sofern das Gesetz sie zulässt. Die bestehenden Möglichkeiten sind bei solchen Verhältnissen mit der Jurist*in/dem Juristen vorab zu klären.

Zu Ziffer 19. Gerichtsstand

Jede Partei ist interessiert daran, den Gerichtsstand zu wählen, der ihr günstig ist. Dabei geht es vor allem um die geografische Nähe zum Wohn- und Arbeitsort. Gerade bei Verträgen mit Auslandsbezug drängt sich die Wahl eines Gerichtsstandes auf. Die bestehenden Möglichkeiten sind bei solchen Verhältnissen mit der Jurist*in/dem Juristen vorab zu klären.

Zu Ziffer 20. Integrierende Vertragsbestandteile

Welche Zusatzdokumente zum Vertrag gehören und damit Vertragsbestandteil werden, ist sorgfältig aufzulisten. Es empfiehlt sich nicht, einen Vertrag zu unterzeichnen, wenn man nicht alle integrierenden Vertragsbestandteile kennt und bei Bedarf juristisch abgeklärt und angepasst hat.

15.06.2023, kk